

Satzung
der Gemeinde Ostseebad Koserow
zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft
vom 22. Februar 2000

§ 1
Verleihung

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Gemeinde für Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl unseres Ortes und ihrer Bürger verdient gemacht haben.
Die außergewöhnlichen Verdienste sollten über die Gemeindegrenzen wirken und das Ansehen der Gemeinde erhöhen.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Koserow kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
Die Ehrenbürgerschaft kann auch postum verliehen werden.
- (3) Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmißbrauch, Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.

§ 2
Bestätigung, Beendigung und Aberkennung

- (1) Eine bereits verliehene Ehrenbürgerschaft kann nach den in § 1 genannten Kriterien neu bewertet werden.
- (2) Eine Ehrenbürgerschaft kann bestätigt, beendet oder aberkannt werden.
- (3) Entspricht die verliehene Ehrenbürgerschaft nicht mehr den in § 1 geregelten Grundsätzen, kann die Ehrenbürgerschaft für beendet erklärt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann nur beim Vorliegen der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Kriterien in Anwendung gelangen.
- (5) Ausschließungsgründe, die nach der Verleihung einer Ehrenbürgerschaft relevant werden bzw. zur Kenntnis gelangen, führen zur Aberkennung bzw. zur Beendigung der Ehrenbürgerschaft.

§ 3
Verfahren zur Verleihung, Aberkennung und Beendigung

- (1) Die Verleihung, Beendigung und Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft kann jeder Einwohner bei der Gemeinde schriftlich beantragen.
- (2) Von der Gemeinde beauftragte Ausschüsse prüfen diesen Antrag und bereiten eine entsprechende Beschlußvorlage vor.

- (3) Durch die Veröffentlichung der Beschlusvorlage durch den Bürgermeister werden die Bürger der Gemeinde Koserow über diesen informiert und aufgerufen, innerhalb von 4 Wochen zusätzliche Begründungen bzw. Einwände geltend zu machen.
- (4) Für die Verleihung, Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Gemeindevertreter notwendig, mindestens aber die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (5) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird in der Regel in öffentlicher Sitzung sowie in feierlicher Form vollzogen.
- (6) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
- (7) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4 Archivierung

Die Unterlagen über das Verfahren der Ehrenbürgerschaft sind dauerhaft zu archivieren.

§ 5 Inkrafttreten